Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern

Band: 74 (1991)

Artikel: Freiheit und Gemeinde im Berner Oberland 1300-1700

Autor: Bierbrauer, Peter

Kapitel: 2: Die Landgemeinde im Verfassungsgefüge der altständischen

Gesellschaft

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1070976

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

sie «Gottes Gebot, der Natur und der gesunden Vernunft allerdings zuwider» ¹⁷³ sei.

Zwischen dem 14. und 17. Jahrhundert hatte sich, das sei als Fazit dieses knappen Überblicks festgehalten, in der Ständegesellschaft nicht nur ein systemkonformer Begriff der ständischen Freiheiten ausgebildet. Nicht nur auf der Ebene einer literarischen Hochkultur der Philosophen, Theologen und Juristen, sondern auch auf einer breiten gesellschaftlichen Basis lassen sich naturrechtliche Vorstellungen finden, die sich ansatzweise auch zu einem am Individuum orientierten Freiheitsbegriff verdichten liessen. In der empirischen Untersuchung der Verhältnisse im Berner Oberland wird die tatsächliche Bedeutung dieses individuellen Freiheitskonzepts zu bestimmen sein.

2. DIE LANDGEMEINDE IM VERFASSUNGSGEFÜGE DER ALTSTÄNDISCHEN GESELLSCHAFT

Als konstitutives Element der altständischen Gesellschaft ist die Gliederung der Bevölkerung in Stände, d.h. in rechtlich fixierte und sozial abgegrenzte Personengruppen bereits erwähnt worden. Ein weiteres wesentliches Merkmal kann hinzugefügt werden, und zwar die Integration dieser ständisch gegliederten Bevölkerungsteile in eine Vielzahl korporativer Verbände, die sich durch autogene Rechte auszeichnen 174, ein Faktum, das nicht nur die Form der sozialen Organisation dieser Gesellschaft auszeichnet, sondern auch ihre politischen Strukturen auf allen Ebenen bestimmt. Der für das Mittelalter charakteristische «vertikale» Aufbau von Herrschaftssphären und individuellen Verpflichtungen nach den Prinzipien von Gefolgschaft, Hausherrschaft und Vasallität 175, wie er etwa in der Heerschildordnung oder in der persönlichen eidlichen Bindung des Lehensmannes oder des Untertanen 176 sinnfällig zum Ausdruck kommt, wird im Spätmittelalter abgelöst von Verfassungsformen, die die politische Macht im Rahmen eines Dualismus von herrschaftlichen und korporativen Elementen organisieren 177. Nicht der Kaiser allein, sondern der Kaiser und die Körperschaft der Reichsstände tragen die politische Macht im Reich, Landesherr und Landstände in den Territorien. Obrigkeitliche Hoheitsrechte liegen nicht nur in der Hand einzelner, ständisch qualifizierter Herren, sondern werden auch von politischen Körperschaften erworben und wahrgenommen.

Im Aufstieg der Städte, vor allem der Reichsstädte, zu weitgehender Autonomie in der Ordnung ihrer inneren Verhältnisse und zu politischer Handlungsfähigkeit nach aussen sowie in ihrer Einbeziehung in die Reichs- und Landstände wird die Bedeutung korporativer Kräfte am deutlichsten sichtbar. Sie erscheinen in der allgemeinen historischen Auffassung der Epoche der altständischen Gesellschaft als das korporative Element schlechthin. Dass sich auch die ländliche Bevölkerung seit dem hohen Mittelalter zunehmend in neuen Formen als Gemeinde organisiert und insgesamt an der Ausbildung und Entfaltung körperschaftlicher Verfassungsformen beteiligt ist, wurde durch den Blick auf die fortdauernde herrschaftliche Bindung des Bauern in den Hintergrund gedrängt. Erst eine in den letzten Jahrzehnten zunehmend intensivierte Beschäftigung mit der ländlichen Gemeinde, die sich vor allem mit den Arbeiten Karl Siegfried Baders 178 und Franz Steinbachs 179 verbindet und durch das Interesse des von Theodor Mayer geleiteten Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte wichtige Impulse erhielt 180, hat die Voraussetzungen für eine adäquatere Gewichtung geschaffen. Im Rahmen der Aufgabenstellung dieses Kapitels, das die Grundform der politischen Organisation des Bauernstandes erörtern soll, ist im Hinblick auf die ländliche Gemeinde vor allem ihre Bedeutung als politisches Bauelement im Verfassungsgefüge der altständischen Gesellschaft zu bestimmen. Das Profil der Gemeinde, das sich dabei ergibt, weicht notwendigerweise ab von ihrem alltäglichen Erscheinungsbild, in dem ihre vielfältigen Funktionen im Rahmen einer genossenschaftlichen Wirtschaftsweise stärker in den Vordergrund treten.

2.1 DIE GEMEINDE ALS RECHTSKÖRPERSCHAFT

Das Resultat der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der ländlichen Gemeinde lässt sich in allgemeinster Form in der Einsicht zusammenfassen, dass es sich um eine politische Körperschaft handelt, ausgestattet mit Selbstverwaltungs- und Gerichtskompetenzen, mit Zwangsgewalt gegenüber ihren Mitgliedern und einer politischen und rechtlichen Vertretungsfunktion nach aussen 181. Trotz erheblicher, vor allem von der Siedlungsweise und der Herrschaftsstruktur bestimmter regionaler Unterschiede in der Verfassung der kommunalen Verbände 182 ist die Gemeinde in ihrer jeweils spezifischen Erscheinungform doch immer mehr als ein bloss genossenschaftlicher Wirtschaftsverband. Auch die meist nur aus 5 bis 8 Höfen bestehenden Bauerschaften, die im nördlichen Niedersachsen das Bild der ländlichen Siedlungsweise bestimmen 183, konnten sich in ihrem Bereich eine weitgehende Autonomie in der normativen Regelung ihres sozialen Lebens sichern 184. Selbst die von der gutsherrlichen Polizeigewalt und patrimonialen Gerichtsbarkeit fast erdrückten ostelbischen Gutsgemeinden wurden vom Allgemeinen Landrecht immerhin als «öffentliche Corporationen» 185, damit also als rechtlich handlungsfähige Verbände, prinzipiell anerkannt.

Die weitreichenden Folgerungen, die sich aus der Existenz eigenständiger kommunaler Körperschaften für die wissenschaftliche Rekonstruktion der Verfassungsverhältnisse der altständischen Gesellschaft ergeben, lassen sich leichter erschliessen, wenn man die Landgemeinde in ihrer vom 14. bis 18. Jahrhundert bestehenden Form mit den entsprechenden Institutionen des Mittelalters vergleicht.

Bis ins hohe Mittelalter bildete die durch das Band gemeinsamer herrschaftlicher Zugehörigkeit zusammengehaltene «familia» die «Kernzelle» der gesellschaftlichen Organisation ¹⁸⁶, die in den Hofgenossenschaften der einzelnen Dinghöfe lokale ländliche Untergliederungen aufwies ¹⁸⁷. Obwohl die Ordnung dieser herrschaftlichen Verbände nach dem Modell einer erweiterten, auch auf die Häuser abhängiger Leute ausgedehnten Hausherrschaft zu verstehen ist ¹⁸⁸, wäre es verfehlt, ein Monopol der in diesem Rahmen gege-

benen politischen Macht in der Hand des Herrn anzunehmen. Auch den in der Familia vereinigten Leuten gelang es bereits, genossenschaftlich auftretend, eine, wenn auch sektoral begrenzte, Mitwirkung an der Ausübung der Herrschaft zu erlangen 189. Den wohl wichtigsten Ansatzpunk dafür bildete die nach dem Rechtsverständnis jener Zeit unabdingbare Mitwirkung der Rechtsgenossen an der Handhabung des Rechtes 190, die institutionell in der Beteiligung der Familia als Gerichtsgemeinde, bzw. einzelner ihrer Angehörigen als Urteiler am Hofgericht ihren Niederschlag fand 191. Von hier aus war der Schritt zu einer Mitwirkung auch bei der normativen Regelung der inneren Verhältnisse des hofrechtlichen Verbandes nicht mehr weit. Entsprechende Satzungen lagen dann häufig nicht mehr im freien Ermessen der Herrschaft, sondern wurden «cum consilio totius familiae» 192 erlassen. Mit der Teilhabe an der Rechtssprechung und -gestaltung waren jedoch die regulären politischen Einflussmöglichkeiten der Hofgenossenschaft bereits im wesentlichen ausgeschöpft. Als handlungsfähiges Rechtssubjekt konnte sie nur ihrem Herrn gegenüber, sozusagen im Binnenverhältnis von Herrschaft und Genossenschaft, auftreten 193. Nach aussen wurde der Verband, der ja als solcher durch die herrschaftliche Abhängigkeit seiner Mitglieder konstituiert wurde und der damit insgesamt ebenso wie seine Mitglieder der Munt des Herrn unterworfen war, nur durch diesen vertreten. Rechtsgeschäfte ausserhalb des Kreises der Familia bedurften seiner Vermittlung 194. Die politische Stellung der mittelalterlichen Hofgenossenschaft lässt sich so insgesamt durch die Vorstellung eines mit gewissen Rechten ausgestatteten Minderjährigen veranschaulichen, der einer Vormundschaft unterliegt.

Der Blick auf die Verfassung der mittelalterlichen Hofgenossenschaft zeigt, dass schon von den rechtlichen Rahmenbedingungen her diese Verbände ihren Mitgliedern nur geringe Einwirkungsmöglichkeiten auf die Gestaltung ihrer Lebensverhältnisse bieten konnten. Ihre Bedeutung als Ansatzpunkt und Basis politischen Handelns war von vornherein durch den Umstand begrenzt, dass die von ihnen ausgeübten Funktionen lediglich als Partizipation an den Rechten einer übergeordneten herrschaftlichen bzw. staatlichen

Gewalt zu gelten hatten und nicht auf eigenständigen Rechten des Verbandes selbst beruhten. Gerade in diesen verfassungsrechtlichen Zusammenhängen wird die herausgehobene Stellung der älteren Gemeinde ersichtlich und das in ihr ruhende politische Potential deutlich. Ihre Qualifikation als Körperschaft mit autogenen Rechten war zwar in der historischen Wirklichkeit dauernd den verschiedensten Gefährdungen durch obrigkeitliche Ansprüche ausgesetzt, blieb aber rechtlich bis zum Ende des 18. Jahrhunderts unumstritten. Die Jurisprudenz der frühen Neuzeit fasste, wie Karl-Siegfried Bader zeigte, die ländlichen Gemeinden in gleicher Weise wie die städtischen unter den aus der Kanonistik entwickelten Begriff der «universitas» 195. Die Landgemeinde erhielt dadurch ebenso wie die Stadtgemeinde - die öffentlichrechtlichen und politischen Unterschiede zwischen ihnen wurden «im reinen Rechtsbereich nicht latent» 196 – den Status einer eigenständigen Rechtspersönlichkeit. Ihre Anerkennung als «persona moralis» implizierte den prinzipiellen Anspruch auf eine ganze Reihe von Berechtigungen. BADER nennt im einzelnen und unter Vorbehalt partikularrechtlicher Einschränkungen das Versammlungsrecht, das Recht auf die Ernennung handlungsbevollmächtigter Vertreter, auf verbindliche Beschlussfassung, auf die Wahrnehmung von Rechtsgeschäften, auf die Inanspruchnahme der obersten Reichsgerichte und die Befähigung zum Erlass von Ordnungen und Satzungen in ihrem Zuständigkeitsbereich 197.

Durch ihre juristische Qualifikation als Körperschaft verfügte die Gemeinde demnach prinzipiell über die Voraussetzungen für eine aktive politische Rolle. Diese Feststellung ist zunächst überwiegend formaler Natur, insofern sie sich auf das charakteristische Profil der Gemeinde als Rechtskörperschaft bezieht, durch das sie sich von den früheren und späteren Formen lokaler Organisation unterschied. Durch den normativen Rahmen, in den das Recht die Gemeinde stellte, war – nach logischen Kriterien – eine «notwendige Bedingung» ihrer politischen Wirksamkeit gewährleistet. Inwieweit es den ländlichen Gemeinden in der konkreten historischen Wirklichkeit gelang, diesen Rahmen auszufüllen – und so auch die «hinreichende Bedingung» zu erfüllen –, bleibt damit noch offen. Allge-

meine Aussagen in diesem Bereich sind jedoch sehr viel schwieriger, weil sich die konkrete Entwicklung der gemeindlichen Verfassungsverhältnisse in einem äusserst komplexen Geflecht struktureller Rahmenbedingungen vollzog, deren Ergebnisse nicht nur regional, sondern auch häufig im lokalen Einzelfall stark differieren. Um die Spanne zwischen dem Rechtsbegriff der Körperschaft und der Vielgestaltigkeit der Gemeinde in der Wirklichkeit der altständischen Gesellschaft zu überbrücken, sollen die Probleme der Gemeindebildung etwas eingehender erörtert werden.

2.2 DETERMINANTEN DER GEMEINDEBILDUNG

Die Problematik wissenschaftlicher Theorie- und Modellbildung im Hinblick auf Entstehung und Entwicklung der ländlichen Gemeinde lässt sich bereits unter Berücksichtigung einiger wesentlicher Determinanten erschliessen. So ist von der Forschung etwa die Siedlungsweise als ein Faktor von erheblicher Bedeutung erkannt worden 198. Das geschlossene Dorf, das im Südwesten und im fränkischen Raum das Bild bestimmt, ist keineswegs typisch für den gesamten Raum des Alten Reiches. In weiten Gebieten, vor allem im Nordwesten, aber auch in Altbayern, findet sich eine lockere Siedlungsweise, die durch den Zusammenschluss einiger weniger Höfe zu einem häufig nur losen Verband gekennzeichnet ist 199. Im Alpenraum und in Mittelgebirgsgegenden wiederum ist der Einzelhof sehr verbreitet, meist neben dichteren Siedlungsformen 200. Nachbarschaft, verstanden als elementare Ebene sozialer Interaktion, bedeutet in diesen Fällen jeweils etwas anderes. Nachbarschaftlich-genossenschaftliche Organisationsformen, die eine Vorstufe der Gemeinde darstellen 201, erhalten durch die Verschiedenheit der Bedürfnisse und Notwendigkeiten, denen sie entsprechen müssen, bereits ein sehr unterschiedliches Gesicht.

Durch die Siedlungsweise vorgegebene soziale Einheiten bilden eine Grundlage, auf der sich gemeindliche Körperschaften entwikkeln können. Als Kristallisationskerne von Gemeinden können daneben jedoch auch bereits vorfindliche, institutionell verfestigte Formen sozialer Organisation dienen. Neben den grundherrschaftlichen Hofgenossenschaften, an die dabei vor allem zu denken ist und die noch eingehender zu erörtern sind, kommt in diesem Zusammenhang der Organisation des Gerichtswesens eine erhebliche Bedeutung zu 202. Hier eröffnen sich sehr verschiedenartige Wege, deren gemeinsamer Ausgangspunkt jeweils in der Integration der ländlichen Bevölkerung in Gerichtsgemeinden gegeben ist, die über die Partizipation an der Rechtssprechung hinaus zusätzliche politische Funktionen absorbieren können. Ein Eigengewicht besitzt der Faktor «Gericht» dagegen dort, wo oberhalb und neben den grundherrschaftlichen Verbänden eine überlokale Gerichtsorganisation bestand, die im Spätmittelalter regelmässig in der Hand des Landesherrn lag 203. Ob diese Gerichte über das hohe Mittelalter hinaus ihre Funktion wahren und einer politischen Gemeinde als Grundlage dienen konnten, hing - von den herrschaftlichen Einflüssen einmal abgesehen - nicht zuletzt von der Siedlungsentwicklung ab. Wo sich die Siedlung zum geschlossenen Dorf verdichtete, war es möglich, den geschützten Rechtsbereich des einzelnen Hauses, die Dachtraufgerechtigkeit, auf den gesamten Wohnbezirk auszudehnen. Hier entstand innerhalb des Dorfetters ein besonderer Friedens- und Rechtsbereich, in dem sich eine dörfliche Gerichtsbarkeit wirksam entfalten konnte 204. Im Gebiet einer lockeren Siedlungsweise dagegen konnte die lokale Ebene als Ansatzpunkt der Rechtssicherung kaum eine vergleichbare Bedeutung erlangen. Als zentrale Organe der Rechtspflege finden sich daher hier, ebenso wie in Gebieten mit verbreiteter Einzelhofsiedlung, regelmässig Gerichte mit einem grösseren Sprengel 205. Wo diese Gerichte in den traditionellen Formen mit bäuerlichen Urteilern und Schöffen besetzt wurden, konnte sich aus der Gerichtsgemeinde auf dem skizzierten Weg eine politische Gemeinde entwickeln 206. Solche Gerichtsgemeinden mit starker, oft überwiegender bäuerlicher Komponente besitzen vor allem im Süden des Reiches, von Salzburg bis Graubünden, eine erhebliche Bedeutung.

Beim Vorhandensein überlokaler Gerichtsgemeinden ergibt sich notwendigerweise eine Zweistufigkeit von engerem Siedlungsverband, in dem sich genossenschaftliche und auch gemeindliche Formen entwickeln können, und darüber gelagerter Grossgemeinde. Die in der Dorfgemeinde konzentrierten politischen Funktionen verteilen sich in diesen Fällen auf zwei Ebenen, wobei der auf jeder Ebene erreichte Autonomiegrad wiederum stark differieren kann 207. Für die Analyse des in der ländlichen Gemeindeverfassung enthaltenen politischen Potentials ergeben sich aus dieser Feststellung methodische Konsequenzen. Sie kann nicht einfach vom Dorf, beziehungsweise der jeweils einfachsten Siedlungseinheit ausgehen und die hier vorfindlichen gemeindlichen Funktionen mit dem politisch-gemeindlichen Einflussbereich des Bauern schlechthin gleichsetzen. Vielmehr müssen beim Bestehen überlokaler Gemeindeverbände die auf lokaler und überlokaler Ebene ausgeübten Funktionen summiert werden. Dieses Problem stellt sich nicht nur im Zusammenhang mit der Gerichtsorganisation, sondern allgemein bei überlokalen Grossgemeinden, beispielsweise den Talgemeinden in der Schweiz und im Schwarzwald, und bei übergemeindlichen Körperschaften wie den Tigen im Allgäu²⁰⁸. Gerade hier würde es zu paradoxen Ergebnissen führen, wollte man sich auf die dörfliche Ebene beschränken.

Bereits von den Organisationsformen her erweist sich also die ländliche Gemeinde als ein vielgestaltiges Gebilde, wobei mit den erwähnten Formen der Dorfgemeinde, der Gross- bzw. Talgemeinde und der überlokalen Gerichtsgemeinde das Spektrum der Verbände, die als Träger politischer Gemeindefunktionen in Frage kommen, keineswegs erschöpft ist ²⁰⁹. Die Betonung dieses Sachverhalts scheint erforderlich, weil mit dem Schwergewicht der auf das geschlossene Dorf des deutschen Südwestens bezogenen Forschungen Karl Siegfried Baders im Rahmen der wissenschaftlichen Beschäftigung mit der ländlichen Gemeinde die Gefahr verbunden ist, dass die nicht auf das Dorf beschränkten Gemeindeverbände, die häufig in politischer Hinsicht besonders qualifiziert sind, als Sonderformen in den Hintergrund gedrängt werden, was angesichts ihrer erheblichen Verbreitung keineswegs gerechtfertigt wäre.

Die schon erkennbare Komplexität des Faktorenrasters wird noch erheblich gesteigert, wenn man die aus der Struktur und den Wandlungen der Grundherrschaft resultierenden Einflüsse auf die Gemeindebildung in die Betrachtung einbezieht. Die Forschung hat vorzugsweise in diesem Bereich eine Erklärung für das Entstehen der Gemeinde gesucht und sich dabei vor allem an der Dorfgemeinde orientiert. Alfons Dopsch hat den Übergang von der mittelalterlichen Hofgenossenschaft zur Dorfgemeinde als relativ geradlinig verlaufenden Prozess beschrieben ²¹⁰: Die Familia bildet die Keimzelle des dörflichen Gemeindeverbandes; aus der Gerichtshoheit des Grundherrn über das Hofgericht und seiner Gebotsgewalt ergeben sich seine Herrschaft über das Dorfgericht und seine polizeiliche Zwangsgewalt. Zwing und Bann sowie die dörfliche Gerichtsherrschaft bilden dann den Kern der Ortsherrschaft.

Eine wesentliche Schwäche der Theorie Dopschs, die darin bestand, dass sie die rechtliche Problematik des Übergangs von der Herrschaft über einen Personenverband zu einer räumlich definierten Dorfherrschaft in keiner Weise auflöste, ist durch die weiterführenden Forschungen Baders behoben worden, der zu einer stark abweichenden Auffassung über die Ausbildung der Dorfgemeinde gelangte 211. Er geht davon aus, dass die Hofgenossenschaft zwar in der Regel das «persönliche Substrat» der Gemeinde bildete 212, sieht aber keine unmittelbare Kontinuität. Die Keimzelle der Gemeinde bilden vielmehr selbständige genossenschaftliche Formationen, die im Zuge einer sich zu Dörfern verdichtenden Siedlungsentwicklung entstanden. Zur Herrschaft über das Dorf bietet das Hofgericht als solches keine Ansatzpunkte. Sie wird erst dadurch ermöglicht, dass sich aus dem Institut der Vogtei eine Art Ortsvogtei entwickelt, die Zwing und Bann in ihrem Bereich beansprucht und auf diese Weise in Zusammenhang mit der Herrschaft über das Dorfgericht die Ortsherrschaft konstituiert 213.

Eine echte, auf einer vergleichbar breiten Grundlage beruhenden Alternative zu der Lehre Baders ist in der heutigen Forschung nicht zu erkennen 214. Aus einer Perspektive, die sich um eine Annäherung an eine angemessene Gewichtung der politischen Qualität der Institution Gemeinde bemüht, ergeben sich jedoch einige Zweifel. Seine in ihrem Ansatz weit ausholende Theorie zur Entstehung der Dorfgemeinde, die die komplexen siedlungsmässigen, genossenschaftlichen und herrschaftlichen Ansatzpunkte berücksichtigt, ge-

langt in ihrer thesenhaften Zuspitzung doch wiederum zu einer einseitigen Betonung der herrschaftlichen Faktoren, die in dieser Form keineswegs als notwendig erscheint. Eine andere Akzentuierung hätte sich bereits ergeben, wenn Bader bei seinen grundsätzlichen Aussagen nicht - wie vor ihm schon Dopsch - von dem Bestehen einer geschlossenen Grundherrschaft im Dorf ausgegangen wäre, was im Süden des Reiches keineswegs die Regel und in Franken sicherlich die Ausnahme war 215. Nur unter dieser Prämisse jedoch lässt sich ein Einwirken herrschaftlicher Kräfte in der beschriebenen Weise annehmen. Verteilt sich die Grundherrschaft dagegen auf mehrere Herren, kann zwar auch einer unter ihnen, am ehesten der Meistbegüterte, zur Dorfherrschaft gelangen, sehr häufig profitiert jedoch die Gemeinde von dieser Situation und zieht die entsprechenden Kompetenzen an sich 216. Bader selbst stellt fest, dass es «Beispiele in genügend großer Zahl» 217 dafür gibt, dass Zwing und Bann in der Hand der Gemeinde liegen, und zwar nicht nur infolge Delegation, sondern auch als autogene Rechte. Politische Gemeindefunktionen, so lässt sich daraus folgern, bedürfen keiner herrschaftlichen Träger, um sich zu entwickeln. Zwing und Bann und auch die dörfliche Gerichtsbarkeit können ebenso aus der Dynamik genossenschaftlicher Verbände erwachsen, die die Gestaltung und Sicherung ihres Lebensbereiches in ihre eigene Hand nehmen. Insbesondere das dörfliche Gericht bedarf in seiner Eigenschaft als Organ der korporativen Einung keinerlei herrschaftlicher Begründung 218.

Mit der stärkeren Einbeziehung der aus der ländlichen Gesellschaft selbst erwachsenen, zu politischer Organisation und Integration drängenden Kräfte in den Prozess der Gemeindebildung lässt sich auch ein spezifisches Defizit der Theorien Dopschs und Baders ausgleichen, das darin besteht, dass sie keine befriedigende Erklärung für die Ursachen anbieten können, die der Entwicklung insgesamt zugrunde liegen. Dopsch hat die These von der Auflösung der Villikationsverfassung im Sinne einer weitgehenden Aufgabe des Eigenbaus und der Vergabe des Sallandes energisch zurückgewiesen 219, und sich damit selbst einer Möglichkeit beraubt, den Bedeutungsverlust der älteren Hofverbände und den Aufstieg der Ge-

meinde durch Wandlungen der Agrarverfassung zu erklären. So bleibt er, da auch er dem Anteil genossenschaftlicher Kräfte keine wesentliche Bedeutung zumisst, eine Begründung für den gesamten Prozess letztlich schuldig. Bader hingegen stellt zwar eine insgesamt absinkende Bedeutung der Grundherrschaft fest, verknüpft diesen Vorgang auch mit dem Niedergang der Hofgenossenschaft, bezieht ihn jedoch vor allem auf interne Prozesse im Zusammenwirken verschiedener herrschaftlicher Kräfte und sieht sich so schliesslich gezwungen, der Ortsvogtei die zentrale Rolle bei der Gemeindebildung zuzuweisen 220. Dass auch die vorgängige Entwicklung der Agrarverfassung bereits stark durch soziale Kräfte beeinflusst wurde, die als Bestandteil der umfassenden gesellschaftlichen Bewegung des hohen Mittelalters 221 auch die Verfassung der ländlichen Verbände auf unterschiedliche Weise (Landflucht, Kolonisationsbewegung) unter Veränderungsdruck setzten und Konsequenzen in Richtung auf eine wesentliche Erweiterung des (materiellen und rechtlichen) Handlungsspielraums der abhängigen Leute erzwangen 222, blieb dabei ausser acht. Diese zu grösserer individueller Selbständigkeit führenden Entwicklungen müssen jedoch als Grundlage der genossenschaftlichen und gemeindlichen Aktivitäten des Bauernstandes begriffen werden und vermögen dann einen herrschaftlichen Interessen doch prinzipiell zuwiderlaufenden Prozess wie die Ausbildung der politischen Gemeinde auf dem Land weit plausibler zu erklären, als die Betrachtung von Krisensymptomen in der Herrschaftsstruktur.

Die notwendigerweise auf einige wesentliche Rahmenbedingungen beschränkte Erörterung der Gemeindebildung lässt die Vielzahl von Kombinationsmöglichkeiten erkennen, die der Gemeinde in ihrer Organisationsform und im Grad ihrer Autonomie jeweils spezifische Züge verleihen. Allgemeineren Aussagen kann damit von vornherein nur begrenzte Geltung zukommen. Selbst eine grobe Festlegung der Entstehungszeit ins 13. Jahrhundert, die sich nach den Ergebnissen der Forschung am ehesten rechtfertigen lässt ²²³, kann nur ein ungefährer Anhaltspunkt sein. Vorsicht ist auch geboten im Hinblick auf die Bewertung der verschiedenen Gemeindeformen. Die Dorfgemeinde kommt in ihrer durch das Werk Baders

festgehaltenen, übersichtlichen Verfassung den Bedürfnissen historischer Theorie- und Modellbildung zweifellos sehr entgegen, und so ist es zu verstehen, wenn in der neueren, um konzeptionelle Fortschritte bemühten Forschung weniger von der (Land)Gemeinde als relativ abstrakter politischer Körperschaft als vielmehr von der Dorfgemeinde die Rede ist. Die nicht auf das Dorf bezogenen Ausprägungen der politischen Gemeinde dürfen jedoch nicht einfach als Abweichungen von der als Regelfall begriffenen Dorfgemeinde betrachtet werden. Ihre Ausbildung wird von den gleichen Rahmenbedingungen bestimmt und ist nicht etwa auf eine singuläre Konstellation spezifischer Gegebenheiten zurückzuführen, wie man nach der Darstellung dieser Gemeindeformen bei Bader annehmen könnte 224. Diese Feststellung hat im Zusammenhang der vorliegenden Arbeit einen spezifischen Sinn, insofern sich die empirische Untersuchung zu einem wesentlichen Teil mit Gemeindeverbänden befasst, die nicht auf der Grundlage des geschlossenen Dorfes konstituiert sind.

Bei allen Unterschieden, die sich zwischen regional unterschiedlichen Gemeindetypen feststellen lassen, liegt ihrer Entwicklung doch in allen Fällen eine gemeinsame Ursache zugrunde: Das Bestreben der Bauern im Rahmen gemeindlicher Körperschaften an der Gestaltung ihrer Lebensverhältnisse eigenverantwortlich mitzuwirken. Nur wenn man diesen Faktor in Rechnung stellt, wird die Vielfalt gemeindlicher Organisationsformen einsichtig und aus einer nicht nur aus herrschaftlichen Faktoren herleitbaren Dynamik erklärbar.

2.3 STAATLICHE FUNKTIONEN, POLITISCHE HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN UND SOZIALE BEDEUTUNG DER GEMEINDE

In der altständischen Gesellschaft verteilen sich, so wurde eingangs festgestellt, «staatliche» Funktionen auf herrschaftliche und korporative Träger. Dass die Städte staatliche Gewalt in ihrer Hand vereinigen konnten, bedarf keines eigenen Beweises und wird um so deutlicher, wenn man an die nicht kleine Zahl von Reichsstädten er-

innert, die, über ihren Bezirk hinausgreifend, Landeshoheit über ein eigenes Territorium erwarben. Dass auch die ländliche Gemeinde Hoheitsrechte innehatte, ist weniger offensichtlich, obwohl sich auch hier – etwa mit dem Hinweis auf die Talgemeinden (universitas valli) Uri, Schwyz, Nid- und Obwalden – das staatliche Potential ländlicher Gemeinden leicht unter Beweis stellen liesse.

Der Versuch, eine allgemeine Antwort auf die Frage nach der «Staatlichkeit» der Gemeinde zu finden, kann zunächst ausgehen von ihrer rechtlichen Anerkennung als Körperschaft, die die prinzipielle Qualifikation zur Wahrnehmung staatlicher Funktionen impliziert. In der Verfassungswirklichkeit ihrer Zeit jedoch erweist sich die Gemeinde als ein äusserst vielgestaltiges Gebilde, das grundsätzlichen Aussagen kaum mehr zugänglich erscheint. Ein Grundbestand staatlicher Aufgaben in gemeindlicher Hand lässt sich immerhin aufzeigen. Er betrifft vor allem zwei Bereiche: Die Ordnung des sozialen Lebens in der Gemeinde (1) und ihre rechtliche Sicherung (2).

1. «Zwing und Bann» bezeichnen die im und über den Gemeindeverband ausgeübte «öffentliche» Gewalt, deren wesentlicher Inhalt mit einer anderen Quellenformel als «Gebot und Verbot» zu beschreiben wäre 225. Sie liegt, wenn auch häufig an der juristischen Fiktion einer Delegation durch eine übergeordnete Dorfherrschaft festgehalten wird, faktisch in aller Regel in der Hand der Gemeinde selbst 226, die damit instand gesetzt wird, in ihrem Bereich sozial unerwünschten Verhaltensweisen mit legitimem Zwang zu begegnen. Dass es sich hier um eine staatliche Funktion in gemeindlicher Hand handelt, wird in einem herausgehobenen Anwendungsbereich besonders deutlich, nämlich der Friedenswahrung, deren Bedeutung als Kernstück staatlicher Ordnungsaufgaben keinem Zweifel unterliegen kann. Den Gemeindegliedern steht nicht nur das Recht zu, in Leib und Leben gefährdende Auseinandersetzungen einzugreifen und die gemeindliche Zwangsgewalt durch ein Friedegebot zur Geltung zu bringen, es wird ihnen vielfach geradezu zur Pflicht gemacht 227. Eine elementare staatliche Funktion nimmt die Gemeinde auch dort wahr, wo sie - ausgehend von ihrer Gebotsgewalt - ein Sat-

- zungsrecht ausübt und zur dauerhaften Normierung bestimmter Handlungszusammenhänge (Allmendnutzung, Alpordnung, Dorfwacht, Feuerordnung u.a.) gelangt.
- 2. Die Befriedung und Regulierung der sozialen Beziehungen auf dem Weg von Gebot und Satzung erfährt eine Absicherung durch das gemeindliche Gericht, das selbst bei einem beschränkten Kompetenzbereich zumindest die Sanktionierung von Verstössen gegen Gebote und Normen verbürgt und mittels Geldbussen und gelegentlich auch körperlichen Strafen (Stock) als Garant des gemeindlichen Rechts fungiert ²²⁸. Über diesen engeren gemeindlichen Bereich geht jedoch die Zuständigkeit der gemeindlichen Gerichte meist hinaus. Die niedere Gerichtsbarkeit wird in der Regel im Rahmen des Dorfgerichts wahrgenommen, das damit ein ursprünglich herrschaftliches Hoheitsrecht ausübt 229. Dieser Umstand findet darin seinen Ausdruck, dass als Vorsitzender ein formal als Vertreter der Herrschaft ausgewiesener Amtsträger auftritt, an dessen Auswahl die Gemeinde jedoch meist in irgendeiner Form beteiligt ist und der zudem lediglich repräsentative Funktionen ausübt, während die eigentlichen Urteiler bzw. Schöffen die Gemeinde vertreten. Die Rechtssicherung nicht nur im Bereich des körperschaftlichen Rechtskreises, sondern auch im Rahmen der niederen Gerichtsbarkeit liegt damit faktisch in der Hand der Gemeinde.

Die hier versuchte Umschreibung eines Grundbestandes staatlicher Funktionen in den Händen gemeindlicher Körperschaften kann angesichts der Unterschiede der Kommunalverfassungen nur eine Annäherung an die konkreten historischen Verhältnisse bedeuten. Präzisere Aussagen sind auf der Grundlage einer systematischen Analyse ländlicher Rechtsquellen sehr wohl möglich, wie Peter Blickle durch die statistische Auswertung nordschwäbischen Materials gezeigt hat ²³⁰. Dabei wurde neben der Rechtssicherung durch die gemeindliche Gerichtsbarkeit insbesondere die herausgehobene Bedeutung der Friedenswahrung als Kernstück staatlicher Gemeindeaufgaben deutlich. Weiterhin zeigte sich, dass die Partizipation an staatlichen Funktionen im Prinzip dem Grad der gemeindlichen Autonomie entspricht. Wo diese starken Einschränkungen unterworten.

fen ist, wie etwa bei der Einbindung der Gemeinde in eine straffe Ämterorganisation, sind Abstriche zu machen. Andererseits geht die Kompetenz von Gemeinden, etwa von Talgemeinden, auch häufig weit über den skizzierten Rahmen hinaus ²³¹.

Der Kreis hoheitlicher Befugnisse, an denen Gemeinden zu partizipieren oder die sie in eine eigene Zuständigkeit zu überführen vermögen, ist keineswegs abschliessend definiert. Bader stellt in diesem Zusammenhang fest, dass es «wenige Erscheinungen wie etwa die Königswahl ausgenommen, schlechterdings kein Herrschaftsrecht (gibt), an dem nicht ländliche Gemeinden ... Teilhabe verlangt oder erlangt hätten» 232. Neben den staatlichen Funktionen ist der politische Aspekt der Gemeinde zu betrachten: ihre Bedeutung als Basis des politischen Handelns in der ländlichen Gesellschaft. Als Körperschaft kann die Gemeinde etwa die mit der Kommerzialisierung von Herrschaftsrechten im späten Mittelalter eintretende Situation zu ihren Gunsten nutzen und selbst Herrschaftsrechte kaufen oder als Pfandschaft an sich bringen, wofür Karl Lechner eine Reihe von Beispielen aus niederösterreichischen Gemeinden aufgezeigt hat 233. Die Gemeinde kann weiterhin Verträge abschliessen 234, etwa mit den Trägern herrschaftlicher Gewalt, um strittige Ansprüche rechtlich zu fixieren und zu begrenzen, aber auch mit anderen Gemeinden, um beispielsweise die Wahrung gemeinschaftlicher Interessen zu organisieren 235. Beide Formen, für die sich in den Quellen zahlreiche Belege finden, enthalten weitreichende politische Konsequenzen. Der erste Fall kann einen Ansatz bedeuten, Herrschaft in ein vertragliches Verhältnis zu überführen 236, im zweiten Fall kann der Vertragsabschluss der Ausgangspunkt einer föderativen oder bündischen Entwicklung sein 237. Die Gemeinde kann schliesslich als Partei in rechtlichen Auseinandersetzungen auftreten und ihre Ansprüche auf dem Prozessweg durchzufechten versuchen. Vom Spätmittelalter bis zum 18. Jahrhundert finden sich zahlreiche Beispiele dafür, dass Gemeinden diesen Weg bis zu den obersten Reichsinstanzen beschritten 238. Auch dieser Sachverhalt unterstreicht das politische Handlungspotential, das die Gemeinde in sich birgt. Die Gemeinde verfügte so insgesamt über ein ansehnliches Instrumentarium, mit dem sie auf die Verfassung der ländlichen Gesellschaft Einfluss nehmen konnte. Ihre Position in der sozialen Ordnung war prinzipiell ausbaufähig.

Die Einsicht in die staatlichen Funktionen und die politischen Möglichkeiten der Gemeinde erzwingt Folgerungen grundsätzlicher Art für die Bestimmung der Stellung des Bauernstandes in der altständischen Gesellschaft. Angesichts bäuerlicher Körperschaften, die zentrale staatliche Ordnungsaufgaben wahrnehmen, lässt sich die Vorstellung von der Staatsferne des Bauerntums nicht aufrechterhalten. Die soziale und rechtliche Lage des Bauern ist mit dem Blick auf seine verschiedenen herrschaftlichen Bindungen nur unvollständig zu erfassen. Neben diesen Formen individueller bäuerlicher Untertänigkeit, die den Bauern in der Perspektive seiner Zeit an den Fuss der ständischen Pyramide plazieren, ermöglicht die Gemeinde gewissermassen eine positive zweite Ebene bäuerlicher Existenz. Als Gemeindsmann ist der Bauer Glied einer Körperschaft, die sich - trotz Dorf- und Gemeindeherrschaft - schon von ihrer Bauform her den vertikalen Beziehungen feudaler Herrschaft entzieht und als Rechtssubjekt ihr im Prinzip gleichgeordnet ist.

Die juristische Qualifikation der Gemeinde erschliesst der ländlichen Gesellschaft eine höhere Stufe rechtlicher Sicherung ihrer Lebensverhältnisse. Während das Hofrecht, das nach der Auflösung der Familia in der Form des Weistums fortbestand, die rechtlichen Beziehungen zwischen Herrschaft und (untertäniger) Genossenschaft einzig auf die gemeinsame Anerkennung der Geltung tradierter Normen stützen konnte, ein konfliktfreies Zusammenleben also nur solange gewährleistete, als zwischen den Parteien ein Konsens über den Inhalt der Tradition gegeben war, stand mit der Gemeinde nun ein handlungsfähiger Partner neben der Herrschaft, mit dem auf dem Weg urkundlich fixierter Vereinbarungen und Verträge die rechtlichen Beziehungen in eine positive, eindeutige und einklagbare Fassung gebracht werden konnten.

Die Gemeinde war, sowohl durch ihre konkreten Aufgaben wie durch ihre identitätsstiftende Wirkung, für die soziale Integration der ländlichen Gesellschaft von entscheidender Bedeutung ²³⁹. Sie konnte ihren Funktionen allerdings nur gerecht werden, solange sie ein hohes Mass an innerer Geschlossenheit aufwies. Dass dieser Zu-

sammenhang im bäuerlichen Bewusstsein sehr wohl verankert war, zeigt sich in den scharfen Sanktionen, mit denen ein Ausscheren aus dem Verband geahndet wurde. Vor allem wenn die Gemeinde sich im Konflikt mit der Herrschaft befand, wurden diejenigen, die die Solidarität verweigerten, häufig durch den Ausschluss aus der Gemeinde bestraft ²⁴⁰. Der gemeindliche Bann, der sich auch auf die gemeinsamen Nutzungsrechte bezog (Wonn und Weide) und damit die wirtschaftliche Existenz des Abtrünnigen bedrohte, begegnet regelmässig bei bäuerlichen Erhebungen und spielt auch im Bauernkrieg eine nicht geringe Rolle.

Die in diesem Abschnitt vorgelegte Skizze der älteren Gemeindeverfassung nimmt den Einwand in Kauf, räumliche und zeitliche Unterschiede nur wenig berücksichtigt zu haben. Ihre Absicht bestand darin, das charakteristische Profil der Gemeinde als politisches Bauelement der altständischen Ordnung zu umreissen und die in dieser Beziehung wesentlichen Aspekte hervorzuheben. Zwar ist es ohne Zweifel richtig, dass etwa die der Patrimonialgewalt der ostelbischen Gutsherren unterworfenen Gemeinden nur in sehr beschränktem Umfang eine körperschaftliche Eigenständigkeit behaupten konnten, andererseits können die hier beschriebenen Verfassungsstrukturen im Hinblick auf die Gerichts- und Talgemeinden des Alpenraums lediglich als eine Art Minimaldefinition gelten. Die Entwicklung der Gemeinden im Absolutismus zwingt zu einer gewissen Abschwächung der allgemeinen Aussagen, keineswegs aber zu einer grundsätzlichen Revision. Ein Auszehrungsprozess durch die Ausweitung der administrativen Tätigkeit der Obrigkeiten ist zwar auf lokaler Ebene häufig nachweisbar 241, andererseits lassen sich aber auch gegenläufige Tendenzen feststellen 242, so dass das Bild keineswegs einheitlich ist.

Die soziale Identität des Bauern wird durch seine Zugehörigkeit zur Gemeinde in besonderer Weise bestimmt. Gleichzeitig ist damit der zentrale Ansatzpunkt seines politischen Bewusstseins gegeben. Diese Aussagen mögen zunächst als Hypothesen verstanden werden. Der empirische Nachweis wird durch konkretisierende Fallstudien im Rahmen der vorliegenden Untersuchung noch erbracht werden müssen. Dabei wird deutlich werden, dass auch der bäuerliche Freiheitsbegriff im Beziehungsgefüge der Gemeinde eine wesentliche Grundlage besitzt. Allein schon aus diesem Grund schien es geboten, die Verhältnisse der Gemeinden etwas eingehender zu betrachten.

3. ZUR METHODE DER UNTERSUCHUNG UND ZUR AUSWAHL DES UNTERSUCHUNGSRAUMES

Die übliche Verfahrensweise einer begriffsgeschichtlichen Untersuchung, die Sammlung und Systematisierung vielfältiger Belege für die Gebrauchsweise eines Wortes in seinen verschiedenen Kontexten, ist zur Erschliessung des Bedeutungsgehaltes politischer Begriffe und Wertkategorien in der Vorstellungswelt der Bauern der altständischen Gesellschaft kaum anwendbar. Zu selten sind die Quellen, in denen die Subjektivität eines individuellen Bewusstseins ungebrochen zutage tritt, und derartige Zeugnisse, Kundschaftsaussagen etwa oder Verhörprotokolle, stehen zumeist in einem von konkreten Zwängen und Interessen bestimmten Handlungszusammenhang, der die Interpretation erschwert. So wurden beispielsweise «die Beschwerden, die in der Regel über das bäuerliche Rechtsbewußtsein Auskunft geben, zunächst formuliert..., um vor Gericht verwertbar zu sein», wie Peter Blickle hervorhob 243; das bedeutet zugleich, dass in ihnen lediglich systemkonforme Argumentationsmuster Verwendung finden konnten. Die heuristischen Schwierigkeiten erhöhen sich noch, wenn die Fragestellung über den Bereich allgemeiner Einstellungen und Werthaltungen hinaus auf einen spezifischen Begriff zielt: Die Zeugnisse für den bäuerlichen Gebrauch des Wortes «Freiheit» erscheinen in den überlieferten Urkunden und Akten derart sporadisch und in so unterschiedlichen Zusammenhängen, dass ihre Sammlung und Ordnung allein keine hinreichende Grundlage für eine Analyse bäuerlichen Freiheitsverständnisses liefern könnte, ganz abgesehen von den praktischen Problemen der Materialsammlung im Hinblick auf den Umfang der zu untersuchenden Urkunden und Akten. Wollte man auf der Grundlage derartiger Einzelbelege das bäuerliche Frei-